

Werke in Deutschland



Standortverzeichnis Deutschland

Rheinland-Pfalz Tel.: 06894/15488 Fax: 06894/15269 info@gross-th-beton.de	1 Werk Argenthal GROSS-th-beton GmbH & Co. KG Thiergartenstraße 55496 Argenthal	2 Werk Ingelheim GROSS-th-beton GmbH & Co. KG Heinrich-Wieland-Straße 3 55218 Ingelheim	3 Werk Kirchheimbolanden GROSS-th-beton GmbH & Co. KG Im Brunnenberg 67292 Kirchheimbolanden
	4 Werk Kaiserslautern GROSS-th-beton GmbH & Co. KG Von-Miller-Str. 11c 67661 Kaiserslautern	5 Werk Lemberg GROSS-th-beton GmbH & Co. KG An der alten Woogsmühle 66969 Lemberg	
Saarland Tel.: 06894/15488 Fax: 06894/15269 info@gross-th-beton.de	6 Werk Saarlouis GROSS-th-beton GmbH & Co. KG Am Grötenberg 66740 Saarlouis	7 Werk St. Ingbert GROSS-th-beton GmbH & Co. KG Dudweilerstraße 80 66386 St. Ingbert	8 Werk Neunkirchen GROSS-th-beton GmbH & Co. KG Zum Schotterwerk 66538 Neunkirchen
	9 Werk Neubrandenburg th-beton GmbH & Co. KG Ihlenfelder Straße 111 17034 Neubrandenburg		
Mecklenburg-Vorpommern Tel.: 036427/861122 Fax: 036427/861172 th-beton@thomas-gruppe.de			
Berlin / Brandenburg Tel.: 03523/78072 Fax: 03523/78073 gth-beton@thomas-gruppe.de	10 Werk Köpenick th-beton GmbH & Co. KG Grünauer Straße 210-216 12557 Berlin	11 Werk Güterfelde th-beton GmbH & Co. KG Großbeerenstraße 12 14532 Güterfelde	12 Werk Cottbus gth-beton GmbH & Co. KG Nordparkstraße 30 03044 Cottbus
Sachsen-Anhalt Tel.: 0341/5255660 Fax: 0341/5255670 th-beton@thomas-gruppe.de	13 Werk Magdeburg th-beton GmbH & Co. KG Freie Straße 41 39112 Magdeburg	14 Werk Halle th-beton GmbH & Co. KG Chemiestraße 22 06132 Halle-Ammendorf	
Sachsen Tel.: 0341/5255660 Fax: 0341/5255670 th-beton@thomas-gruppe.de	15 Werk Leipzig-Podelwitz th-beton GmbH & Co. KG Söllichauer Straße 12 04356 Leipzig	16 Werk Torgau-Neiden th-beton GmbH & Co. KG Am Österreicher 2 04880 Elsnig-Neiden	17 Werk Grimma th-beton GmbH & Co. KG Am Hengstberg 04668 Grimma-Hohnstädt
	18 Werk Oschatz-Borna th-beton GmbH & Co. KG Lonnewitzer Straße 1 04758 Liebschützberg	19 Werk Geringswalde Betonwerke Mittweida GmbH Südstraße 2 09326 Geringswalde	20 Werk Mittweida th-beton GmbH & Co. KG Eichenweg 2 09648 Mittweida
Tel.: 03523/78072 Fax: 03523/78073 gth-beton@thomas-gruppe.de	21 Werk Freital gth-beton GmbH & Co. KG Güterbahnhofstraße 01705 Freital		
Thüringen Tel.: 03643/484450 Fax: 03643/484451 th-beton@thomas-gruppe.de	22 Werk Bad Salzungen th-beton GmbH & Co. KG Am langen Streif 6 36433 Bad Salzungen	23 Werk Günthersleben th-beton GmbH & Co. KG An der Autobahn 1 99869 Günthersleben	24 Werk Stotternheim th-beton GmbH & Co. KG Erfurter Landstraße 63 99195 Stotternheim
	25 Werk Weimar th-beton GmbH & Co. KG Industriestraße 99427 Weimar	26 Werk Rudolstadt th-beton GmbH & Co. KG Oststraße 55 07407 Rudolstadt	27 Werk Schleusingen th-beton GmbH & Co. KG An der ulvermühle 1 98553 Schleusingen
Tel.: 036427/861185 Fax: 036427/861160 th-beton@thomas-gruppe.de	28 Werk Zella-Mehlis th-beton GmbH & Co. KG Rennsteigstraße 14 98544 Zella-Mehlis	29 Werk Dornburg-Camburg th-beton GmbH & Co. KG Camburger Straße 4 07774 Dornburg-Camburg	30 Werk Pölzig th-beton GmbH & Co. KG Hauptstraße 106-112 07554 Pölzig
Bayern Tel.: 09562/3090070 Fax: 09562/3090060 mth-beton@thomas-gruppe.de	31 Werk Breitenau mth-beton GmbH & Co. KG Mährenhäuser Straße 1 96476 Bad Rodach	32 Werk Neustadt b. Coburg mth-beton GmbH & Co. KG Am Floßgraben 4 96465 Neustadt bei Coburg	33 Werk Bad Staffelstein mth-beton GmbH & Co. KG Pferdsfelder Weg 51 96231 Bad Staffelstein
	34 Werk Küps mth-beton GmbH & Co. KG Hauptstraße 9 96328 Küps	35 Werk Kulmbach mth-beton GmbH & Co. KG Von-Linde-Straße 4 95326 Kulmbach	
Tel.: 036427/861170 Fax: 036427/861172 th-beton@thomas-gruppe.de	36 Werk Georgensgmünd th-beton GmbH & Co. KG Breitenloher Weg 14 91166 Georgensgmünd	37 Werk Hohenkammer th-beton GmbH & Co. KG Kiesgrubenstraße 2 85411 Hohenkammer	38 Werk Amerang th-beton GmbH & Co. KG Obersur 26 83123 Amerang

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen Anwendungsbeispiel	Konsistenzklasse	Größtkorn D _{max}	max. w/z-Wert	pumpfähig für Mastpumpen	Festigkeitsentwicklung	Sortennummer	Preis EUR/m ³
-------------------	--	------------------	-------------------------------	---------------	--------------------------	------------------------	--------------	--------------------------

Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 (Hochbau)

C8/10	X0 WF Bauteile ohne Bewehrung und ohne Frost	C1	32/22 16 8	0,75	●	m	N014**00	116,00
							N013**00	119,00
			N012**00				123,50	
F3		32/22 16 8	N034**00				118,00	
			N033**00				121,00	
			N032**00				125,50	
C12/15		C1	32/22 16 8				N114**00	119,00
							N113**00	122,00
			N112**00				126,50	
C16/20		F3	32/22 16 8				N134**00	120,00
			N133**00	123,00				
		N132**00	127,50					
C20/25	C1	32/22 16 8	N214**00	120,00				
			N213**00	123,00				
		N212**00	127,50					
32/22 16 8		N314**00	123,00					
		N313**00	126,00					
		N312**00	130,50					
C25/30		32/22 16 8	N414**00	127,00				
			N413**00	130,00				
			N412**00	134,50				
C16/20	XC1 XC2 WF Stahlbeton für Innenräume mit üblicher Luftfeuchte oder ständig nasse Bauteile	32/22 16 8	N234**10	123,00				
			N233**10	126,00				
		N232**10	130,50					
C20/25		32/22 16 8	N334**10	124,00				
			N333**10	127,00				
			N332**10	131,50				
C20/25	XC3 WF Stahlbeton mit häufigem Außenluftkontakt oder Innenräume mit hohen Luftfeuchten	32/22 16 8	N334**20	126,00				
			N333**20	129,00				
		N332**20	133,50					
C25/30		XC4 XF1 XA1 WF Stahlbeton für Außenbauteile mit Widerstand gegen schwachen chemischen Angriff	32/22 16 8	N434**30	128,00			
			N433**30	131,00				
	N432**30		135,50					
C30/37	32/22 16 8		N534**30	131,00				
			N533**30	134,00				
			N532**30	138,50				
C35/45	XC4, XD2 XF2 XF3 XA2 WA Stahlbeton für Außenbauteile mit Widerstand gegen mäßigen chemischen Angriff Sulfatangriff bis 600 mg/l im anstehenden Wasser	32/22 16 8	N634**77	142,00				
			N633**77	145,00				
		N632**77	149,50					

Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 (Industrie- und Landwirtschaftsbau)

C25/30	XC4 XF1 XA1 WF Böden ohne Verschleißbeanspruchung	F2	32/22	0,60	●	m	I424**31	132,00
			16				I423**31	135,00
C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 XM2 (OFB) WA Böden mit mäßiger bis starker Verschleißbeanspruchung (z.B. durch luftbereifte Fahrzeuge bzw. luft oder gummbereifte Gabelstapler). Für XM2 ist Oberflächenbehandlung (OFB) erforderlich.	F2	32/22	0,55	●	m	I524**50	140,00
			16				I523**50	143,00
C35/45	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 XM2 XM3 WA Böden mit sehr starker Verschleißbeanspruchung (z. B. durch elastomer oder stahlrollenbereifte Gabelstapler, Kettenfahrzeuge). Für XM3 Hartstoffschicht bauseits nach DIN 1100 auftragen. Für XA3 sind bauseits Schutzmaßnahmen erforderlich. Sulfatangriff bis 600 mg/l im anstehenden Wasser.	F2	32/22	0,45	●	s	I624**80	150,00
			16				I623**80	153,00
C30/37	XC4 XD3 XF4 (LP) XA2 XM2 WA FD Beton, Sulfatangriff bis 600mg/l Böden mit mäßiger und starker Verschleißbeanspruchung sowie für Tank- und Außenanlagen mit und ohne Taumittel. (1) Der Frost- und Frostausalzstand kann durch den Einbau mit Betonpumpen beeinträchtigt werden.	F2	32/22	0,45	● (1)	s	I524**62	145,00
			16				I523**62	148,00
C35/45	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 WA Stahlbeton mit mäßigem chemischen Angriff und hohem Sulfatwiderstand 600 bis 1500 mg/l im anstehenden Wasser (DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 Zement-Flugasche).	F3	32/22	0,50	●	s	N634**78	153,00
			16				N633**78	156,00
C35/45	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 WA Stahlbeton mit mäßigem chemischen Angriff und hohem Sulfatwiderstand 1500 bis 3000 mg/l im anstehenden Wasser (Einsatz von SR Zement, Prüfalter 56 Tage).	F3	32/22	0,50	●	l	N634**79	159,00
			16				N633**79	162,00
C35/45	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 WA Stahlbeton mit starken chemischen Angriff und hohem Sulfatwiderstand 3000 bis 6000 mg/l im anstehenden Wasser. Für XA3 sind bauseits zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich. (Einsatz von SR-Zement, Prüfalter 56 Tage).	F3	32/22	0,45	●	l	N634**89	163,00
			16				N633**89	166,00

weitere Erläuterungen zu den Sortennummern finden Sie am Ende
Festigkeitsentwicklung: m- mittel / s- schnell / l- langsam

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen Anwendungsbeispiel	Konsistenzklasse	Größtkorn D _{max}	max. w/z-Wert	pumpfähig für Mastpumpen	Festigkeitsentwicklung	Sortennummer	Preis EUR/m ³
-------------------	--	------------------	-------------------------------	---------------	--------------------------	------------------------	--------------	--------------------------

Beton mit hohem Wassereindringwiderstand

C25/30	XC4 XF1 XA1 WF Stahlbeton für wasserundurchlässige Bauteile mit hohem Wassereindringwiderstand, WU-Beton nach DIN 1045-2; Pkt. 5.5.3	F3	32/22	0,60	●	m	N434**33	129,00
			16				N433**33	132,00
			8				N432**33	136,50
C25/30	XC4 XF1 XA1 WF Stahlbeton für Außenbauteile mit Widerstand gegen schwachen chemischen Angriff und hohem Wassereindringwiderstand, WU-Beton nach DAfStb-Richtlinie. Größtkorn 32/22 nicht für Wandbauteile der Beanspruchungsklasse 1 unter Ausnutzung der Bauteilmindestdicke.	F3	32/22	0,55	●	m	N434**34	130,00
			16				N433**34	133,00
			8				N432**34	137,50
C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 WA Stahlbeton für Außenbauteile mit Widerstand gegen schwachen chemischen Angriff und hohem Wassereindringwiderstand, WU-Beton nach DAfStb-Richtlinie. Größtkorn 32/22 nicht für Wandbauteile der Beanspruchungsklasse 1 unter Ausnutzung der Bauteilmindestdicke.	F3	32/22	0,55	●	m	N534**54	133,00
			16				N533**54	136,00
			8				N532**54	140,50

Beton für Ingenieurbau nach ZTV-ING

C30/37	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 WA Widerlager, Stützen, Pfeiler, Überbauten im Sprühnebelbereich u.ä. Sulfatangriff bis 600 mg/l	F2	32/22	●	m	Z524**70	136,00	
			16			Z523**70	139,00	
			32/22			Z534**70	140,00	
C35/45		F3	16			Z533**70	143,00	
			32/22			s	Z624**70	140,00
			16				Z623**70	143,00
32/22	Z634**70	144,00						
C25/30	XC4 XD3 XF4 (LP) XA1 WA (Kappenbeton mit LP) vorwiegend horizontale und direkt mit tausalzhaltigem Wasser oder Schnee beaufschlagte Betonflächen	F2	32/22	● (1)	m	Z424**61	150,00	
			16			Z423**61	153,00	
C30/37	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 WA Bohrpfahlbeton nach ZTV-ING Sulfatangriff bis 600 mg/l	F5	32/22	●	s	Z554**72	144,00	
			16			Z553**72	147,00	

(1) Der Frost- und Frostausfallwiderstand kann durch den Einbau mit Betonpumpen beeinträchtigt werden..

Bohrpfahlbeton nach DIN EN 1536 oder DIN SPEC 18140

C25/30	XC4 XF1 XA1 WF Bohrpfahlbeton (Einbringen im Trockenen)	F5	32/22	0,60	●	m	B454**30	141,00
			16				B453**30	144,00
C30/37		32/22	B554**30				144,00	
		16	B553**30				147,00	
C25/30	XC4 XF1 XA1 WF Bohrpfahlbeton (Einbringen unter Wasser)	F5	32/22	0,60	●	m	B454**31	143,00
			16				B453**31	146,00
C30/37		32/22	B554**31				146,00	
		16	B553**31				149,00	

Weitere Anwendungen

C25/30	XC4 XF1 XA1 WF Unterwasserbeton	F4	32/22	0,60	●	m	B444**32	139,00
			16				B443**32	142,00
C30/37		32/22	B544**32				142,00	
		16	B543**32				146,00	
C20/25	XC1 XC2 WF Stahlbeton geeignet für Citypumpe / Schlauchpumpe	F4	16	0,75	●	m	N343**11	131,00
			8				N342**11	135,50
C25/30	XC4 XF1 XA1 WF Stahlbeton geeignet für Citypumpe / Schlauchpumpe	F4	16	0,60	●	m	N443**31	137,00
			8				N442**31	141,50
C30/37		16	N543**31				140,00	
		8	N542**31				144,50	
C25/30	XC4 XF1 XA1 WF Bereitstellungsgemisch für Beton mit Stahlfasern im Wohnungsbau	F3	32/22	0,60	●	m	F434**30	132,00
			16				F433**30	135,00
C25/30	XC4 XF1 XA1 WF Bereitstellungsgemisch für Beton mit Stahlfasern im Industriebau	F3	32/22	0,60	●	m	F434**31	134,00
			16				F433**31	137,00
C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 XM2 (OFB) WA Bereitstellungsgemisch für Beton mit Stahlfasern im Industriebau	F3	32/22	0,55	●	m	F534**51	137,00
			16				F533**51	140,00

weitere Erläuterungen zu den Sortennummern finden Sie am Ende
Festigkeitsentwicklung: m- mittel / s- schnell / l- langsam

Stahlfaserbeton nach DAfStb-Richtlinie

Festigkeitsklasse	Leistungs-klasse	Expositionsklassen Anwendungsbeispiel	Konsistenz-klasse	Größtkorn D _{max}	max. w/z- Wert	pumpfähig für Mastpumpen	Festigkeits- entwicklung	Sorten- nummer	Preis EUR/m ³
C25/30	L 0,9/0,6	XC4 XF1 XA1 WF Stahlfaserbeton für Außenbauteile mit Widerstand gegen schwachen chemischen Angriff	F4	16	0,60	•	m	D443**31	auf Anfrage
	L 1,2/0,9							D443**33	
C30/37	L 1,5/1,2	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 XM2 (OFB) WA Böden mit mäßiger bis starker Verschleißbeanspruchung (z.B. durch luftbereifte Fahrzeuge bzw. luft oder gummibereifte Gabelstapler) Für XM2 ist Oberflächenbehandlung (OFB) erforderlich	F4	16	0,55	•	m	D543**55	

Sonderprodukte (Diese Produkte werden nicht in allen Werken produziert und unterliegen keiner laufenden Überwachung)

Hinweis / Produkt / Anwendungsbeispiel	Bindemittel- gehalt kg/m ³	Konsistenz- klasse	Größtkorn D _{max}	Sorten- nummer	Preis EUR/m ³
Sandmischung / Rieselmischung Die aufgeführten Mischungen entsprechen nicht Estrichmörtel nach DIN EN 13813.	250	C1	8 2	RM12**25 SM11**25	125,00 128,00
	300	C1	8 2	RM12**30 SM11**30	130,00 133,00
	300	F3	8	RM32**30	138,00
	400	C1	8 2	RM12**40 SM11**40	140,00 143,00
	400	F2	8 2	RM22**40 SM21**40	144,00 147,00
	400	F3	8 2	RM32**40 SM31**40	148,00 151,00
Filterbeton (Nicht nach DBV Merkblatt verwendbar)	250		32/22	SF04**25	125,00
	300	C1	16	SF03**30	130,00
	350		8	SF02**35	135,00
Einkermischung / Pfasterschlämme Verwendung als Verlegemasse und Anfahrmaschung.	600	C1	2	SM11**60	160,00
		F3	2	SM31**60	164,00
Dämmen / Suspension Zur Hohlraumverfüllung		F5	2	SV51**00	130,00
		F6		SV60**00	140,00

Hinweis / Produkt / Anwendungsbeispiel	Druckfestig- keit N/mm ²	Konsistenz- klasse	Größtkorn D _{max}	Sorten- nummer	Preis EUR/m ³
Hydraulisch gebundene Tragschicht (HGT)	unter Asphalt		32/22	SA04**00	123,00
	unter Beton			SB04**00	126,00
Bodenmörtel carbofill® S Tragfähigkeit E _{v,2bd} > 45 MN/m ² , leichte mechanische Lösbarkeit	0,2 bis 0,3	C1	2	SO11**05	109,00
		F5		SO51**05	115,00
		F6		SO61**05	120,00

weitere Erläuterungen zu den Sortennummern finden Sie am Ende.

Weitere Betonsorten und Anwendungen können bei den jeweiligen Ansprechpartnern für die einzelnen Werke angefragt werden.
Die Ansprechpartner sind auf unserer Internetseite unter Kontakt / Transportbeton zu finden: www.thomas-gruppe.de

weitere Erläuterungen zu den Sortennummern:

**Durch regional bedingten Einsatz der Rohstoffe können sich die Sortennummern an der Stelle 4,5 und 6 verändern. Die Grenzwerte für die Expositionsklassen bei chemischen Angriff durch natürliche Böden und Grundwasser sind gesondert anzufordern. Die Feuchteklasse WA setzt den Einsatz von Gesteinskörnung nach Alkalirichtlinie voraus. Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise zuzüglich der am Tage der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer. Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit.

Sonderleistungen, Zuschläge und Hinweise

Güteüberwachung	
Unsere Werke werden vom Bayerischen Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverein - BAYBÜV - e.V., von der MFPA Weimar, dem BAU-ZERT e.V. und der BTU - Cottbus nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 fremdüberwacht.	
Laborleistungen	
Herstellung im Werk, Lagerung und Prüfung je Satz (3 Stück) Probewürfel.	210,00 EUR
Herstellung im Werk und Lagerung je Satz (3 Stück) Probewürfel.	150,00 EUR
Für spezielle betontechnologische Anforderungen stehen qualifizierte Anwendungstechniker zu Ihrer Verfügung. Die entstehenden Kosten für die gewünschten Leistungen benennen die zuständigen Werkleiter.	
Bestellungen	
Ihre Bestellungen werden durch unsere Disposition entgegengenommen und entsprechend der verfügbaren Kapazität zeitlich eingetaktet. Dispositionsende für den Folgetag ist 12.00 Uhr. Bei kurzfristigen Absagen nach 12.00 Uhr für Lieferungen am Folgetag und bei kurzfristigen Absagen am Tag der Lieferung berechnen wir einen Stornierungsaufwand pro abbestellten Kubikmeter	10,00 EUR/m ³
Nachbestellungen am Einsatztag müssen über die Disposition erfolgen. Die Nachbestellungen werden realisiert, wenn es der Logistikaufbau zulässt. Für Transportverzögerungen infolge Verkehrsstörungen oder sonstiger Ereignisse die für uns unvorhersehbar oder unvermeidbar sind erstatten wir keine Kosten. Die Zufahrt für Fahrmischer (32t) und/oder Betonpumpen muss bauseits gewährleistet sein. Bitte geben Sie immer die Sortennummer, die genaue Rechnungsanschrift, die Baustellenbezeichnung, die Lieferanschrift sowie eine Telefonnummer für Rückfragen an. Auf Beton mit besonderen Eigenschaften, z.B. Sichtbeton, Industrieboden usw. ist bei der Bestellung hinzuweisen.	
Regelarbeitszeit	
Die Regelarbeitszeit ist Montag bis Freitag 07.00 bis 16.00 Uhr. Samstagslieferungen realisieren wir ab einer Mindestabnahmemenge von 50m ³ auf Anfrage in der Zeit von 7.00 bis 10.00 Uhr für einen Samstagzuschlag.	9,00 EUR/m ³
Lieferung außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung und Preis entsprechend Aufwand.	
Vorhalten eines Fahrmischers	100,00 EUR/h
Vorhalten einer Mischanlage	500,00 EUR/h
Entladung auf der Baustelle	
Die Entladezeit beträgt maximal 5 Minuten pro Kubikmeter. Die Zeiten werden auf der Baustelle vom Abnehmer quittiert. Bei verlängerter Entladezeit berechnen wir je angefangene 15 Minuten.	25,00 EUR
Für Rohrentladung ab einer Konsistenz F3 und max. Rohrlänge 5 Meter berechnen wir pauschal pro Fahrzeug.	60,00 EUR
Bei Überschreitung der zulässigen Verarbeitungszeit durch verzögerte Abnahme auf der Baustelle sind wir berechtigt, die Lieferung abzubrechen. Bei Überschreitung der Verarbeitungszeit nach Normenvorgabe übernehmen wir keine Gewährleistung für die Betoneigenschaften.	
Rückbeton/Restbeton	
Für die Entsorgung von nicht abgenommenen Betonmengen berechnen wir zuzüglich des Einkaufspreises.	65,00 EUR/m ³
Frachtkosten	
Unseren Preisen liegt eine Mindestabnahme von 7,5 m ³ je Lieferung zugrunde. Bei kleineren Betonmengen einschließlich Restmengen berechnen wir einen Mindermengenzuschlag zu der an 7,5m ³ fehlenden Menge von	20,00 EUR/m ³
Kosten auf mautpflichtigen Verkehrswegen für Eingangs- und Ausgangsfrachten werden berechnet mit	3,00 EUR/m ³
Die im Betonpreis enthaltenen Eingangs- und Ausgangsfrachtkosten von 23,00 EUR sind nicht skontierfähig. Anforderung von Fahrmischern mit Abgasnorm ab EURO 5 auf Anfrage.	
Energiekostenzuschlag	2,50 EUR/m ³
Dosierpauschale	
Bei Selbstabholungen kleiner 1 Kubikmeter wird eine Dosierpauschale berechnet	9,00 EUR/m ³
Saisonzuschlag	
Für saisonal bedingten erhöhten Aufwand der Lieferbereitschaft unserer Werke in der Zeit vom 15.11. bis 15.03. berechnen wir einen Saisonzuschlag.	6,00 EUR/m ³
Betontemperatur	
Wir produzieren den Beton nach den uns gegebenen Umweltbedingungen. Sollten diese Bedingungen, ohne zusätzliche technische Maßnahmen es nicht ermöglichen, Beton entsprechend den gültigen Normen herzustellen, so berechtigt uns dies den Aufwand zu berechnen oder die Lieferung zu verweigern.	
Produktion von Warmbeton	10,00 EUR/m ³
Kühlen von Beton nur auf Anfrage und nach Aufwand.	
Zusatzmittel (soweit nicht in unseren Rezepturen enthalten)	
Für die Fließmittelzugabe auf der Baustelle	3,00 EUR/l
Die Abrechnung werkseitiger Zugabe von Verzögerer erfolgt pro Std. und m ³ mit	3,00 EUR/m ³ je h
Für die Wirksamkeit des VZ bei erdfeuchten Betonen übernehmen wir keine Gewährleistung.	
Die Anforderungen an die Betonzusammensetzung können die Konsistenzstufen einschränken. Für Konsistenzstufenerhöhung berechnen wir je Stufe	5,00 EUR/m ³
Bei Zugabe kundeneigener Zusätze erlischt die Gewährleistung. Für die Zugabe kundeneigener Betonzusätze berechnen wir	
	5,00 EUR/m ³
Änderung Festigkeitsentwicklung	
Für die Änderung der Festigkeitsentwicklung durch Austausch der Zemente von mittel zu schnell	7,00 EUR/m ³
Für die Änderung der Festigkeitsentwicklung durch Austausch der Zemente von mittel zu langsam	7,00 EUR/m ³
Lieferscheinausdruck (Soll-Ist-Werte)	
Für Ausdruck Soll-Ist-Werte berechnen wir pro Lieferschein.	5,00 EUR/m ³
Anforderungen an E-Modul, Biegezugfestigkeit, Haftzugfestigkeit, Elektrolytwiderstand u.ä. werden durch uns nicht gewährleistet und müssen gesondert angefragt werden. Die erforderlichen Prüfkosten berechnen wir je nach Aufwand.	

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Verkauf von Beton und Mörtel – 01/2019

1. Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Für unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen gelten ausnahmslos die nachfolgenden Bedingungen. Sie gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
Einkaufsbedingungen oder sonstige AGB des Käufers sind für uns selbst dann unverbindlich, wenn wir ihnen vor der Lieferung nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebot

Unsere Angebote sind für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Unseren Angeboten liegen unsere jeweils gültigen Preislisten sowie Sorten- und Lieferverzeichnisse zugrunde.
Wir liefern Beton/Mörtel wie in unseren Sorten- und Lieferverzeichnissen - i. d. R. unter Bezugnahme auf die einschlägigen deutschen und europäischen Normen - beschrieben. Eine Garantie kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden.
Für die richtige Auswahl der Beton/Mörtelart und -menge ist allein der Käufer verantwortlich.

3. Lieferung und Abnahme

1) Leistungsort ist unser Lieferwerk. Wir verfügen nicht über eigene Transportfahrzeuge, auf Verlangen übernehmen wir jedoch die Versendung an die vom Käufer angegebene Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch anstehenden Kosten. Der Käufer ist berechtigt, die vertraglich vereinbarte Liefermenge in Teilen abzurufen. Der Abruf der Liefermenge erfolgt über unsere Disposition und wird entsprechend der verfügbaren Kapazität ausgeliefert. Soweit die abgerufene Menge nicht auf einem Transportfahrzeug verladen werden kann, gilt die Ladung jedes Fahrzeugs als Teillieferung.

2) Sind Leistungszeiten vereinbart, gelten diese für den Zeitpunkt der Verladung in unserem Lieferwerk auf das Transportfahrzeug. Transportzeiten werden durch Witterungsverhältnisse, Verkehrsaufkommen und den Zustand der Transportwege (Baustellen, usw.) beeinflusst. Transportzeiten können deshalb nur unter Zugrundelegung gewöhnlicher Witterungs- und Verkehrsverhältnisse geschätzt werden und sind einer verbindlichen Vereinbarung nicht zugänglich. Soweit sich die geschätzte Transportzeit nicht aus den Auftragsunterlagen ergibt, werden wir diese auf Verlangen mitteilen.

Die Überschreitung vereinbarter Leistungszeiten berechtigt den Käufer nur zum Rücktritt, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Bei Umständen, die uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verlängert sich die Lieferfrist für die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung, gleiches gilt für eine vom Käufer für die Leistungserbringung gesetzte Frist, insbesondere für Nachfristen gemäß §§ 281, 323 I BGB. Diese Fristverlängerung tritt auch dann ein, wenn wir mit der Leistung bereits in Verzug befinden. Vor Ablauf der verlängerten Lieferfrist/ist der Käufer weder zum Rücktritt noch zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt.

Wird ein vereinbarter Liefertermin auf Grund erscheinender Umstände um mehr als einen Monat überschritten, kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer kann bereits zu einem früheren Zeitpunkt vom Vertrag zurücktreten, wenn er seine Leistungsinteresse infolge der Nichteinhaltung der Lieferfrist weggefallen ist, wenn wir die Leistungserbringung ernsthaft und endgültig ablehnen oder wenn sonstige besondere Umstände unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den früheren Rücktritt rechtfertigen.

Erschwerende Umstände sind z. B. Naturereignisse, behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, sonstige, durch politische und wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferanten und in fremden Betrieben eintreten und von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Wir können uns auf diese Umstände jedoch nicht berufen, soweit sie für uns vorhersehbar und vermeidbar waren.

4) Ist der Käufer wegen einer Pflichtverletzung zum Rücktritt berechtigt, hat er sich nach unserer Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht. 5) Wir haften bei einer Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird unsere Haftung für den Schadensersatz neben der Leistung auf 20 % und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 120 % des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind – auch nach Ablauf einer vom Verkäufer etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6) Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz neben der Leistung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf 120 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7) Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf hat der Käufer: Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. 8) Soweit wir die Versendung übernehmen haben, muss das Transportbeton/Mörtelfahrzeug die vereinbarte Lieferstelle gefahrlos erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend besetzten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Die Entladestelle muss so eingerichtet sein, dass die Fahrzeuge ungehindert auf guter Fahrbahn und ohne Wartezeit anfahren und zügig abladen können. Die Entladestelle, das Lager bzw. der Silorraum muss bei der Anlieferung betriebs- und aufnahmefähig sein und eine dazu bevollmächtigte Person - gegebenenfalls auch Entladepersonal - muss an der Entladestelle zur Entgegennahme der Lieferpapiere, zur Angabe des Lagerplatzes bzw. des zu befüllenden Silorraumes, zur Unterzeichnung des Lieferscheins und gegebenenfalls zur Entladung bereitstehen. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (1 m³ in weniger als 5 Min.) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden bei Verweigerung, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten hätten. 9) Im Falle der Abholung durch im Auftrag des Käufers fahrender Fahrzeuge hat der Käufer dafür zu sorgen, dass

- die Fahrzeuge ausreichend gereinigt sind,
- die technische Ausstattung der Fahrzeuge der Verladetechnik des Lieferwerkes entspricht die Abholung durch sachkundiges Personal entsprechend den Richtlinien des Lieferwerkes erfolgt und
- auf unserem Firmengelände unsere Arbeitsschutzbestimmungen eingehalten werden.

10) Die im Lieferschein unterzeichnende Person gilt als zur Abnahme des Betons/ Mörtels und zur Bestätigung des Empfangs als bevollmächtigt. Mehrere Käufer bevollmächtigen einander, in allen verkaufsbetreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

11) Maße und Gewichte unterliegen den üblichen Abweichungen. Die im Lieferschein ausgewiesene Menge wurde im Lieferwerk nach Aufmaß oder mittels einer amtlich geeichten Waage ermittelt. Der Käufer ist jederzeit berechtigt, die ausgewiesene Liefermenge auf eigene Kosten zu überprüfen. Verlängern sich hierdurch die Transportwege der Lieferfahrzeuge, geht dies zu Lasten des Käufers.

4. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Betons/Mörtels geht in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware unsere Verladestelle verlässt. Haben wir die Versendung übernommen, geht beim Gebrauchsübertrag die Gefahr über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren. Werden unserem Beton/Mörtel im Lieferwerk oder im Transportfahrzeug auf Verlangen des Käufers Stoffe (z. B. Faserflocken und ähnliches) beigegeben, die ihrer Art oder ihrem Umfang nach nicht Bestandteil unserer Rezeptur sind, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung vor dem Beimeischen dieser Stoffe auf den Käufer über.

5. Gewährleistung

1) Wir gewährleisten, dass die Betone/Mörtel unseres Sortenverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert worden. Für sonstige Betone/Mörtel gelten jeweils besondere Vereinbarungen.

2) Mängelansprüche setzen voraus, dass a) der Käufer spätestens vor dem Entladen der Transportfahrzeuge die Übereinstimmung der Kennzeichnung der Lieferung mit der Bestellung überprüft und eine Abweichung unverzüglich in Textform anzeigt; b) der Käufer die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere erkennbare Mängel untersucht und dies unverzüglich in Textform anzeigt. c) der Beton/Mörtel zur Nachprüfung durch uns unangestastet bleibt. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten hergestellt und behandelt worden sind.

3) Mängelansprüche entfallen, wenn der Käufer oder die nach Ziffer 3.10 als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton/Mörtel mit Zusätzen, Wasser, Beton/Mörtel anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton/mörtel vermischt oder sonst verändert, vermengt oder verändert lässt oder verzögert abnimmt. 4) Die Rüge bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Die Fahrer der Lieferfahrzeuge, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme einer Mängelanzeige nicht befugt. In der Mängelanzeige sind unser Lieferwerk und Lieferscheinnummer sowie die Art des Mangels anzugeben. 5) Verbraucher haben offensichtliche Mängel binnen einer zweiwöchigen Frist zu rügen, die mit der Übergabe der Ware beginnt. Werden die Mängel erst später offensichtlich, beginnt die Frist mit diesem Zeitpunkt. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt der Beton/Mörtel als vertragsgemäß.

6) Bei Verträgen mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verjähren die Mängelansprüche in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB in 4 Jahren ab Gefahrübergang, soweit uns kein Vorsatz zur Last fällt. 7) Beanstandete Ware oder als mangelhaft erkennbare Ware darf nicht weiterverarbeitet werden. 8) Beruf sich der Käufer auf Mängel, hat er unserer Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangestastet zu lassen. Proben gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten hergestellt und behandelt worden sind. 9) Bei fristgerechter und berechtigter Mängelrüge werden wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache nachliefern. Erfolgt die Ersatzlieferung oder die Mangelbeseitigung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Soweit dem Käufer nach dem Gesetz ein Schadensersatzanspruch wegen der Mangelhaftigkeit zusteht, gilt Ziffer 6.

10) Mangelbeseitigung oder Nachlieferung sind für uns stets unzumutbar, wenn die Aufwendungen 150 % des Rechnungswertes (einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer) des mangelhaften Teils unserer Lieferung übersteigen. 11) Wir verfügen nicht über eigene Betonfördergeräte (Betonpumpen u. ä.); auf Verlangen vermitteln wir jedoch entsprechende Dienstleistungen. Etwas Fördern unserer Betons/Mörtels auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand dieses Kaufvertrages. Auch wenn das Entgelt für unseren Beton/Mörtel und für den Einsatz von Betonfördergeräten gemeinsam berechnet und eingezogen wird, wird hierdurch kein einheitliches Vertragsverhältnis begründet.

6. Haftung

1) Soweit wir, unsere Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wir haften auch, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder die Garantie für die Beschaffenheit unseres Betons/Mörtels übernommen haben. 2) Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragsstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für den vertragsstypischen, vorhersehbaren Schaden haften wir bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000 Euro. Soweit unsere Haftpflichtversicherung darüber hinaus Deckung gewährt, haften wir bis zu dem durch unsere Haftpflichtversicherung gedeckten Betrag. Die Haftung für Schäden durch unseren Beton/Mörtel an anderen Rechtsgütern des Käufers, z. B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen.

Die Regelungen der Sätze 1 und 2 dieses Abs. 2 gelten nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird, wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben. 3) Die Regelungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleiches gilt für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Ziffer 3 Abs. 5, die Haftung für Unmöglichkeit nach Ziffer 3 Abs. 6.

7. Eigentumsverbehalt

1) Der von uns gelieferte Beton/Mörtel bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. 2) Eine etwaige Verarbeitung unseres Beton/Mörtel zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Beton/Mörtel ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Er erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Beton/Mörtel mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum, überträgt er uns zur Sicherung unserer Forderung schon jetzt sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Beton/Mörtel zum Wert der anderen Sachen. Er verpflichtet sich, die neue Sache unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Beton/Mörtel oder der aus ihm hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

4) Der Käufer tritt uns zur Sicherung alle, auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Beton/Mörtel mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Beton/Mörtel mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Mörtel zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unseren Beton/Mörtel hergestellten neuen Sachen verkauft oder unseren Beton/Mörtel mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die aus seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns hiermit zur Sicherung diese Forderungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Beton/Mörtel mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Der Käufer wird ermächtigt, die abgetretenen Forderungen im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs für uns einzuziehen. Wir sind jedoch berechtigt, die Abtretung anzuzeigen und die Forderungen einzuziehen. Von dieser Befugnis werden wir solange keinen Gebrauch machen, wie der Käufer seinen Zahlungsver-

pflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Käufer die abgetretenen Forderungen einzeln nachzuweisen.

5) Der Wert unseres Beton/Mörtel im Sinne der vorstehenden Ziffern 1) und 2) entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20 %. 6) Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbem ein Abtretungsverbot vereinbaren. 7) Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beiträge bleibt unberührt. 8) Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unseres Rechts durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. 9) Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen nach Ziffer 1) um 20 % übersteigt.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

1) Unsere Preise sind Nettopreise; sie erhöhen sich um die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer. Es werden die Preise der am Tag der Lieferung gültigen Preisliste vereinbart. Soweit wir die Versendung übernehmen, trägt der Käufer außerdem die Transportkosten. Abweichende Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen. Im Einzelfall gilt folgendes:

- bei der Lieferung ins Ausland hat der Käufer sämtliche Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle etc., die dafür anfallen, zu übernehmen.
- Der Käufer einschließlich dessen Vertragspartner hat den Ort, an den wir die Versendung vornehmen und den Empfänger anzugeben und uns auf Verlangen nachzuweisen. Änderungen des vereinbarten Ortes bedürfen stets unserer vorherigen Zustimmung.
- Soweit wir die Versendung übernehmen haben, liegen den Preisen die jeweils frachttungünstigsten Mengen zu Grunde. Bei geringen Mengen sowie bei nicht vollständiger Ausnutzung des Fahrzeugs erfolgt ein entsprechender Aufschlag.
- Das vom Lieferwerk oder durch die Deutsche Bahn AG festgestellte Gewicht ist für die Berechnung maßgebend.

2) Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und der Ausführung des Auftrags unsere Selbstkosten, insbesondere für Material, Fracht, Energie und Löhne, sind wir berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu erhöhen. Dies gilt nicht für Lieferungen an Verbraucher, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen und außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. 3) Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbare Straßen und Entladestellen, nicht sofortige Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. 4) Unsere Forderungen aus der Lieferung von Beton/Mörtel sind - unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungsstellung - sofort bei Übergabe ohne jeden Abzug zu bezahlen. Dies gilt auch für Teillieferungen im Sinne der Ziffer 3. 1). Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Ein Skontoabzug ist unzulässig, wenn der Käufer mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist oder Wechselverbindlichkeiten bei uns hat. Dies gilt auch bei Zahlungsverbindlichkeiten oder Wechselverbindlichkeiten gegenüber den anderen im Internet (www.thomas-gruppe.de) aufgeführten Unternehmen der thomas-gruppe.

Eine Woche nach Übergabe der Ware tritt Verzug ein, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Mit der Angabe von Verzugszinsen in unserer Rechnung ist eine Stundung oder ein Verzicht auf die gesetzlichen Fälligkeitssätzen nicht verbunden; vielmehr handelt es sich um eine befristete Mahnung mit der Maßgabe, dass wir bei Gutschrift des vollständigen Rechnungsbetrages innerhalb der Zahlungsziele auf die Geltendmachung von Fälligkeitssätzen verzichten und erst nach Überschreitung dieser Zahlungsziele Verzugszinsen bzw. einen weiteren Verzugszuschaden geltend machen. 5) Auf Verlangen wird uns der Käufer ermächtigen, fällige Rechnungen getrennt von seinem Bankkonto im SEPA Firmenlastschriftverfahren einzuziehen. 6) Wechsel und Schecks nehmen wir nur zahlungshalber entgegen. Wechsel nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Der Diskont, die Spesen und alle mit der Einziehung des Wechsels und Scheckbetrages im Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Käufer zu tragen. 7) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, beanspruchen wir Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankkreditzinsen, mindestens jedoch in Höhe der gesetzlichen Zinsen. 8) Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder eine bereits eingetretene wesentliche Verschlechterung erst nachträglich bekannt wird, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, können wir - auch wenn wir uns zur Vorausleistung verpflichtet haben - die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Dies gilt auch, wenn unser Kreditversicherer den Kunden aus dem Deckungsschutz ausschließt oder die Deckungssumme herabsetzt.

9) Unsere Zahlungsansprüche gegen den Käufer werden ungeachtet von Stundungsabreden sofort fällig:

- wenn der Käufer mit der Bezahlung einer Forderung in Rückstand gerät,
- wenn ausgestellte Schecks nicht ordnungsgemäß eingelöst werden,
- wenn bei vereinbarter Teilnahme am SEPA Firmenlastschriftverfahren das Konto zum vereinbarten Zeitpunkt keine ausreichende Deckung aufweist,
- wenn Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, insbesondere wenn unser Warenkreditversicherer ihn aus dem Deckungsschutz der Warenkreditversicherung ausschließt oder die Deckungssumme herabsetzt,
- wenn er unsere Forderung bestrahlt oder zu erkennen gibt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen wird,
- wenn er Maßnahmen unternimmt, die geeignet sind, die wirtschaftliche Sicherheit und Durchsetzbarkeit unserer Zahlungsansprüche zu gefährden oder wenn sich herausstellt, dass er in den Vertragsverhandlungen irreführende Angaben gemacht hat.

In allen vorstehenden Fällen sind wir berechtigt, dem Käufer eingeräumte Rabatte oder sonstige Vergünstigungen zu widerrufen. 10) Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, der Gegenanspruch wird von uns nicht bestritten, ist rechtskräftig festgestellt oder beruht auf einer Verletzung von wesentlichen Pflichten aus dem gleichen Vertragsverhältnis. Kaufleute können sich auf Zurückbehaltungsrechte nicht berufen. 11) Ist der Käufer Kaufmann und reicht seine Erfüllungleistung zur Tilgung unserer sämtlichen Forderungen nicht aus, bestimmen wir, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

9. Baustoffüberwachung

Baufachverständigen, der Baustoffüberwachung und der obersten Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet den Ort, an dem unser Beton/Mörtel durch den Käufer verbraucht wurde, zu betreten und Proben zu nehmen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

1) Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der Ort des Gefahrübergangs. Erfüllungsort für alle sonstigen Rechte, Leistungen und Pflichten ist der Sitz unserer Verwaltung. 2) Gerichtsstand ist, soweit der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten auch für Wechsel und Scheckklagen, der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes. 3) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

Mietpreise für Betonpumpen

max. Reichhöhe vertikal bis max. Reichweite horizontal bis		24 m 19 m	36 m 32 m	42 m 39 m	52 m 48 m
		Schlauchpumpe			
Grundpreis pro Einsatz (An- und Abfahrt)	EUR	165,00	220,00	275,00	350,00

Nutzungspreis ⁽¹⁾		(1) Weicht die tatsächliche gepumpte Menge um mehr als 20%, mindestens aber um 20 m³ von der bestellten Menge ab, berechtigt dies zum Abbruch der Betonage oder zur Erhebung eines Zuschlages von 25% auf die Gesamtleistung. Bei Abrechnung im m³-Satz werden Wartezeiten auf Restbestellungen gesondert im Stundensatz berechnet.			
Pauschale bis 10 m³	EUR	300,00	400,00	520,00	670,00
Pauschale bis 20 m³	EUR	330,00	430,00	550,00	690,00
Pauschale bis 30 m³	EUR	375,00	475,00	580,00	720,00
über 30,1 m³ bis 100 m³	EUR / m³	12,25	15,25	19,00	23,50
über 100,1 m³ bis 200 m³	EUR / m³	11,50	14,25	17,75	22,00
über 200,1 m³ bis 300 m³	EUR / m³	11,00	13,50	16,75	21,00
über 300 m³	EUR / m³	10,50	13,00	16,00	20,00
Mindestfördermenge m³ pro Stunde (Bei Unterschreitung erfolgt die Abrechnung nach Stundensatz)		18	18	20	25
Mindestrechnungsbetrag	EUR	465,00	620,00	795,00	1020,00
Stundenmietsatz	EUR / h	165,00	220,00	275,00	350,00

Sonderleistungen und Zuschläge

keine Auswasmöglichkeit auf der Baustelle (nur nach vorheriger Absprache möglich)	EUR / Stck.	250,00	300,00	400,00	500,00
Reinigungspool (nicht rabattfähig)	EUR pauschal	50,00			
Standortwechsel auf der Baustelle	EUR / Stck.	80,00	100,00	120,00	150,00
Vergebliche Anfahrt oder Abbestellung (nach 16 Uhr des vorherigen Werktages)	EUR / Stck.	300,00	450,00	600,00	800,00
Schlauch- bzw. Rohrleitungen	EUR / lfd. m	6,00			
An und Abtransport zusätzlicher Rohrleitungen und Rundverteiler	EUR / h	120,00			
Reduzierung (notwendig bei jedem Schlaucheinsatz)	EUR / Stck	30,00			
Betonabsperrenteil (nicht bei allen Betonpumpen verfügbar)	EUR / Einsatz	30,00			
Zuschlag Stahlfaser- oder Schwerbeton und hochfester Beton ab C 50/60	EUR / m³	4,00			
Früh- und Spätzuschlag (von 04:00 bis 06:00 Uhr und 18:00 bis 20:00 Uhr)	EUR / h	50,00			
Samstagzuschlag (nur nach vorheriger Absprache/mind. 200,- EUR)	EUR / h	50,00			
Bereitstellung zweiter Maschinist	EUR / h	90,00			
Personalwechsel pro Person	EUR	120,00			
Sonn- bzw. Feiertagszuschlag und Nachts (von 20:00 bis 04:00 Uhr)		nach Vereinbarung			
Schwerlastgenehmigung bei M 52 (Begleitfahrzeug nach Aufwand)	EUR pauschal				100,00
Krantraverse	EUR / Einsatz	30,00			
Bereitstellung hydraulischer Rundverteiler, Verteilermast		nach Vereinbarung			
Transport (bei separatem An-/ Abtransport von für den Pumpeinsatz benötigten Teilen)	EUR / h	90,00			

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise zuzüglich der am Tag des Einsatzes gültigen Mehrwertsteuer. Es gelten unsere abgedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit.

Der Mietpreis errechnet sich aus Grundpreis + Nutzungspreis (soweit dieser den Mindestrechnungsbetrag übersteigt) + evtl. Sonderleistungen bzw. Zuschläge jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. **1. Grundpreis:** Der Grundpreis umfasst die An- und Abfahrt der Betonpumpe bis max. eine Stunde hierfür. **2. Nutzungspreis:** Der Nutzungspreis wird bestimmt durch die Menge pro Einsatz, wenn in der Stunde mehr als die Mindestfördermenge gepumpt wird. Bei geringerer Förderleistung erfolgt die Berechnung nach Stundensatz (Baustellenankunft bis Abfahrt). Der Nutzungspreis beinhaltet nicht die Betonförderung über den Verteilermast. **3. Mindestrechnungsbetrag:** Der Mindestrechnungsbetrag ist der Betrag, der pro Einsatz mindestens zu zahlen ist, unabhängig von eventueller Rabattgewährung, ebenso ist der Grundpreis netto und deshalb nicht rabattfähig.

Der Pumpeinsatz setzt folgende bauseitige Leistungen voraus: A: Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellort. B: Genügend Hilfskräfte zum Auf- und Abbau von Rohr- und Schlauchleitungen. C: Beistellung von 1 Sack Zement und eines Behälters zum Herstellen einer Schmiermischung. D: Möglichkeit zum Reinigen der Rohr- und Schlauchleitungen auf der Baustelle. Im Spritzbereich der Pumpe und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Teile abgestellt sein. E: Die Reinigung des Stellplatzes der Mietsache auf der Baustelle, inkl. der Entsorgung des angefallenen Restbetons aus der Maschine. F: Wartezeiten auf der Baustelle werden zum Stundensatz abgerechnet. G: Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen. Die Preise verstehen sich daher netto, d.h. es ist kein Skontoabzug möglich. H: Bei eventuellen Verzögerungen durch maschinelle Störungen, verkehrsbedingte Verspätungen oder Defekte etc. werden Schadensansprüche ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Vermietung von Betonfördergeräten – 01/2019

1. Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

1) Für die Vermietung von Betonfördergeräten samt Zubehör gelten ausnahmslos die nachfolgenden Bedingungen. Sie gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

Einkaufsbedingungen oder sonstige AGB des Mieters sind für uns selbst dann unverbindlich, wenn ihnen vor Mietbeginn nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2) Auch wenn wir gleichzeitig Baustoffe, insbesondere Beton oder Mörtel, an den Mieter liefern, wird kein einheitliches Vertragsverhältnis begründet.

2. Angebot

Angebote sind für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Leistung erfolgt ist. Den Angeboten liegen unsere jeweils gültigen Preislisten zugrunde.

Die vermieteten Betonfördergeräte entsprechen der technischen Beschreibung in der Preisliste.

Für die richtige Auswahl der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

3. Pflichten des Vermieters

1) Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch der vermieteten Sache während der Mietzeit zu gewähren. Soweit wir auch Bedienungspersonal stellen, verschaffen wir dem Mieter die Dienste des Bedienungspersonals. Das Bedienungspersonal ist für die Mietdauer in vollem Umfang den Weisungen des Mieters unterworfen.

2) Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Aufstellungs-ort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheiten ist die Tachoscheibe des Fahrzeugs maßgebend.

3) Wir sind stets bemüht, die vom Mieter gewünschten oder angegebenen Termine oder Fristen einzuhalten. Dies setzt voraus, dass der Abruf der Betonfördergeräte an einem Werktag (außer Samstag), mindestens 24 Stunden vor Beginn der Mietzeit erfolgt.

4) Die Nichteinhaltung vereinbarter Mietzeiten berechtigen den Mieter nur zum Rücktritt, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

5) Bei Umständen, die uns die Bereitstellung der Mietsache erschweren, verschiebt sich der Beginn der Mietzeit um die Dauer der Behinderung; gleiches gilt für eine vom Mieter für die Bereitstellung gesetzte Frist, insbesondere für Nachfristen gemäß §§ 281 I, 323 I BGB. Diese Fristverlängerung tritt auch dann ein, wenn wir uns mit der Bereitstellung bereits in Verzug befinden. Vor Ablauf der verlängerten Bereitstellungszeit/-frist ist der Mieter weder zum Rücktritt noch zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt.

Wird ein vereinbarter Bereitstellungsstermin auf Grund erschwerender Umstände um mehr als einen Monat überschritten, kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten.

Der Mieter kann bereits zu einem früheren Zeitpunkt vom Vertrag zurücktreten,

- wenn sein Leistungsinteresse infolge der Nichteinhaltung der Bereitstellungszeit weggefallen ist,
- wenn wir die Bereitstellung ernsthaft und endgültig ablehnen oder
- wenn sonstige besondere Umstände unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den früheren Rücktritt rechtfertigen.

6) Erschwerende Umstände sind z. B. Naturereignisse, behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, sonstige, durch politische und wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferanten und in fremden Betrieben eintreten und von denen die Aufrechterhaltung des Vermietungsbetriebes abhängig ist. Wir können uns auf diese Umstände jedoch nicht berufen, soweit sie für uns vorhersehbar und vermeidbar waren.

7) Ist der Mieter wegen einer Pflichtverletzung zum Rücktritt berechtigt, hat er sich nach unserer Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

8) Wir haften bei einer Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird unsere Haftung für den Schadensersatz neben der Leistung auf 20 % und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 120 % des Wertes der Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Mieters sind – auch nach Ablauf einer dem Verkäufer etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Mieters ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9) Soweit die Leistung unmöglich ist, ist der Mieter berechtigt, Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Anspruch des Mieters auf Schadensersatz neben oder statt der Leistung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf 120 % des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der wegen der Unmöglichkeit nicht genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche des Mieters wegen Unmöglichkeit der Leistung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Mieters zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Mieters ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10) Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben beim Abruf haftet der Mieter. Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

4. Pflichten des Mieters

1) Der Mieter ist verpflichtet, den vereinbarten Mietzins zu entrichten, sowie die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

2) Im Übrigen hat der Mieter alle für Ingebrauchnahme und Gebrauch erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

3) So hat er etwa erforderliche behördliche Genehmigung des Gebrauchs der vermieteten Sache, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperrungen rechtzeitig zu erwirken.

4) Vor allem hat er dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten mit schweren Lastwagen ungehindert befahraren Transportweg voraus. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten.

5) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.

6) Des Weiteren hat der Mieter kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, ferner Personal bereitzuhalten, das für die nach Anleitungen durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht, sowie eine maximale Förderleistung gewährleistet.

7) Schließlich hat er in ausreichendem Maße Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen durch ihn selbst und Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie Abfeigen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzuhalten.

8) Für die Beseitigung von durch den Arbeitsablauf verursachte Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation ist ausschließlich der Mieter verantwortlich.

9) Der Mieter hat ferner dafür einzustehen, dass der zu fördernde Beton mit der vermieteten Sache überhaupt förderbar ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf der Mietsache.

10) Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstandes, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie er bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätte.

5. Haftung

1) Soweit wir, unsere Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wir haften auch, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder die Garantie für die Beschaffenheit der Betonfördergeräte übernommen haben.

2) Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden haften wir bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000 Euro. Soweit unsere Haftpflichtversicherung darüber hinaus Deckung gewährt, haften wir bis zu dem durch unsere Haftpflichtversicherung gedeckten Betrag. Die Haftung für Schäden durch unsere Betonfördergeräte an anderen Rechtsgütern des Mieters, z. B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen.

Die Regelungen der Sätze 1 und 2 dieses Abs. 2 gelten nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird, wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Betonfördergeräte übernommen haben.

3) Die Regelungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Ziffer 3 Abs. 8, die Haftung für Unmöglichkeit nach Ziffer 3 Abs. 9.

6. Sicherungsrechte

1) Der Mieter tritt uns zur Sicherung alle, auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Erfüllung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vermieterleistung im Rang vor dem Rest ab.

2) Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an.

3) Auf unser Verlangen hat der Mieter diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die erforderliche Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der in Absatz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen.

4) Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

5) Der Mieter darf seine Forderung gegen seine Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden, noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren.

6) Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Investitionskosten zu tragen.

7) Der Wert unserer Leistung entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zzgl. 20 %. Auf Verlangen des Mieters werden wir die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freigegeben, als deren Wert die gesamte Forderung um 20 % übersteigt.

7. Preise und Zahlungsverbindungen

1) Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Mieter in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat. Es werden die Preise der am Tag der Übergabe der Mietsache gültigen Preisliste vereinbart.

2) Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und der Übergabe der Mietsache unsere Selbstkosten, insbesondere für Betriebsstoffe und/oder Löhne, sind wir berechtigt, den Mietzins entsprechend zu erhöhen. Dies gilt nicht für Vermietungen an Verbraucher, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen.

3) Zuschläge für das Zurverfügungstellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach der jeweils gültigen Preisliste berechnet.

4) Forderungen aus der Vermietung von Betonfördergeräten sind - unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungsstellung - sofort bei Rückgabe der Mietsache ohne jeden Abzug zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn der Mieter die Betonfördergeräte mehrfach in Anspruch nimmt. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

Ein Skontoabzug ist unzulässig, wenn der Mieter mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist oder Wechselverbindlichkeiten bei uns hat. Dies gilt auch bei Zahlungsrückständen oder Wechselverbindlichkeiten gegenüber den anderen im Internet (www.thomas-gruppe.de) aufgeführten Unternehmen der thomas-Gruppe.

Eine Woche nach Rückgabe der Mietsache tritt Verzug ein, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Mit der Angabe von Zahlungszielen in unserer Rechnung ist eine Stundung oder ein Verzicht auf die gesetzlichen Fälligkeitszinsen nicht verbunden; vielmehr handelt es sich um eine befristete Mahnung mit der Maßgabe, dass wir bei Gutschrift des vollständigen Rechnungsbetrages innerhalb der Zahlungsziele auf die Geltendmachung von Fälligkeitszinsen verzichten und erst nach Überschreitung dieser Zahlungsziele Verzugszinsen bzw. einen weiteren Verzugschaden geltend machen.

5) Auf Verlangen wird der Mieter ermächtigt, fällige Rechnungsbeträge von seinem Bankkonto im SEPA Firmenlastschriftverfahren einzuziehen.

6) Wechsel und Schecks nehmen wir nur zahlungshalber entgegen. Wechsel nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Der Diskont, die Spesen und alle mit der Einziehung des Wechsels und Scheckbetrages im Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Mieter zu tragen.

7) Gerät der Mieter mit der Zahlung in Verzug, beanspruchen wir Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankkreditzinsen, mindestens jedoch in Höhe der gesetzlichen Zinsen.

8) Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder eine bereits eingetretene wesentliche Verschlechterung erst nachträglich bekannt wird, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, können wir - auch wenn wir uns zur Vorausleistung verpflichtet haben - die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Dies gilt auch, wenn unser Kreditversicherer den Mieter aus dem Deckungsschutz ausschließt oder die Deckungssumme herabsetzt.

9) Unsere Zahlungsverpflichtungen gegen den Mieter werden ungeachtet von Stundungsabreden sofort fällig:

- wenn der Mieter mit der Bezahlung einer Forderung in Rückstand gerät,
- wenn ausgestellte Schecks nicht ordnungsgemäß eingelöst werden,
- wenn bei vereinbarter Teilnahme am SEPA Firmenlastschriftverfahren das Konto zum vereinbarten Zeitpunkt keine ausreichende Deckung aufweist,
- wenn Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, insbesondere wenn unser Warenkreditversicherer ihn aus dem Deckungsschutz der Warenkreditversicherung ausschließt oder die Deckungssumme herabsetzt,
- wenn er unsere Forderungen bestreitet oder zu erkennen gibt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen wird,
- wenn er Maßnahmen unternimmt, die geeignet sind, die wirtschaftliche Sicherheit und Durchsetzbarkeit unserer Zahlungsverpflichtungen zu gefährden oder wenn sich herausstellt, dass er in den Vertragsverhandlungen irreführende Angaben gemacht hat.

10) In allen vorstehenden Fällen sind wir berechtigt, dem Mieter eingeräumte Rabatte oder sonstige Vergünstigungen zu widerrufen.

11) Die Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, der Gegenanspruch wird von uns nicht bestritten, ist rechtskräftig festgestellt oder beruht auf einer Verletzung von wesentlichen Pflichten aus dem gleichen Vertragsverhältnis. Kaufleute können sich auf Zurückbehaltungsrechte nicht berufen.

12) Ist der Mieter Kaufmann und reicht seine Erfüllungleistung zur Tilgung unserer sämtlichen Forderungen nicht aus, bestimmen wir, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

8. Baustoffüberwachung

Beauftragte unseres Unternehmens, der Baustoffüberwachung und der obersten Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die Baustelle, auf der die vermieteten Betonfördergeräte eingesetzt werden, zu betreten und Proben zu nehmen.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

1) Erfüllungsort für die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort. Erfüllungsort für alle sonstigen Rechte, Leistungen und Pflichten ist der Sitz unserer Verwaltung.

2) Gerichtsstand ist, soweit der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten auch für Wechsel und Scheckklagen, der Sitz unserer Verwaltung.

3) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.